

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 50 vom 15. Oktober 2002**

Der Petitionsausschuss hat am 15. Oktober 2002 die nachstehend aufgeführten **s i e b e n** Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel  
Vorsitzende

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:**

**Eingabe Nr.:** L 15/222

**Gegenstand:** Aufwertung der Erziehungsarbeit von Eltern

**Begründung:** Die Petenten vertreten die Auffassung, die Politik vernachlässige die entwicklungsbiologisch begründeten Bedürfnisse von Kindern. Mit einem umfassenden Forderungskatalog streben sie an, dass den Eltern die Möglichkeit erhalten werden soll die erforderliche Erziehungsarbeit zu leisten und insbesondere Mütter, die auf eine Karriere im Beruf verzichten wollen, eine Aufwertung erfahren. Zur Begründung beziehen sie sich auf umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen.

Wichtig ist, dass Familien wählen können, wie sie die Erziehung ihrer Kinder organisieren wollen. Bei jungen Frauen ist zunehmend der Wunsch feststellbar, Berufstätigkeit und Elternschaft miteinander zu verknüpfen. Insoweit besteht und auch bestand politischer Handlungsbedarf, um jungen Müttern zu ermöglichen, Familie und Berufstätigkeit möglichst frühzeitig zu vereinbaren. Die Voraussetzungen hierfür müssen durch den Ausbau von Tagesbetreuungsplätzen für unter 3-jährige Kinder und Hortkinder sowie ein Angebot von nachfragegerechten Betreuungszeiten geschaffen werden.

Parallel dazu müssen die Betreuungs- und Bildungsangebote in den Tagesbetreuungseinrichtungen fachlich inhaltlich verbessert werden. Aus diesem Grunde beteiligt sich das Land Bremen an der „Nationalen Qualitätsinitiative im System der Tageseinrichtungen für Kinder“.

Zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz wird in der Familienpolitik des Landes Bremen ein Schwerpunkt auf dem Bereich Familienbildung gelegt. Das Land Bremen beteiligt sich beispielsweise an einem vom Bundesfamilienministerium unterstützten Modellversuch für eine Kontakt- und Koordinierungsstelle zu Eltern und Familienbildung. Ziel des Modellprojektes ist die Ermittlung und Umsetzung bedarfsgerechter Bildungsangebote.

Soweit die Petenten fordern, die verlässliche Grundschule zur betreuten Grundschule zurückzuführen, steht dies im Widerspruch zu der in Bremen beabsichtigten Entwicklung im Primarbereich. Ziel dieser Entwicklung ist die Veränderung der Lernbedingungen in der Grundschule. Durch die Zusammenarbeit von Lehrkräften und sozial-pädagogischen Fachkräften soll eine den natürlichen Rhythmen der Kinder entsprechende Gestaltung des vormittags erreicht werden. Damit steht den Kindern insgesamt mehr Zeit zur Verfügung für unterschiedliche und kindgerechte Formen des Lernens.

Im Land Bremen sind die Schulen mit Ganztagsangeboten in der Sekundarstufe I so konzipiert, dass die Teilnahme am Ganztagsangebot freiwillig ist. Der Unterricht findet regelmäßig an den Vormittagen statt. Zusätzlich wird ein Mittagessen angeboten. Eltern haben die Wahl, ob sie ihre Kinder an einzelnen unterrichts-ergänzenden Angeboten, wie z. B. Hausaufgabenbetreuung teilnehmen lassen oder an einigen Standorten die verbindliche Form der ganztägigen Gestaltung des Schulalltages für ihr Kind wählen.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales stimmt der Auffassung zu, dass die Erzieherinnenausbildung qualitativ verbessert und finanziell aufgewertet werden muss.

Soweit die Petenten fordern, dass die so genannte Elternzeit in Erziehungsurlaub umbenannt und wieder auf die ersten drei Lebensjahre beschränkt wird, ist der Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft nicht zuständig. Einer Verweisung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bedarf es jedoch nicht, weil die Petenten dort bereits eine gleichlautende Petition eingereicht haben.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe Nr.:** L 15/242 und L 15/243

**Gegenstand:** Einrichtung einer mobilen Einsatzwache

**Begründung:** Die Petenten begehren die Einrichtung einer durchgehend geöffneten und mit entsprechender Logistik ausgestatteten mobilen Einsatzwache. Zur Begründung führen sie aus, aufgrund der anhaltenden Kriminalität habe ihr Stadtteil ein negatives Image. Außerdem erlitten die dort ansässigen Unternehmen Umsatzrückgänge. Auch wenn zurzeit ein verstärkter Polizeistreifeneinsatz feststellbar sei, habe das nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt. Eine mobile polizeiliche Einsatzwache würde das subjektive Sicherheitsgefühl der Unternehmer, Anwohner und Kunden verbessern.

Die Organisation der Polizei und ihres Einsatzes ist Sache des Innensensors. Dieser hat mit nachvollziehbarer Begründung dargelegt, er beabsichtige zurzeit nicht, eine mobile Einsatzwache einzurichten. Zur Begründung führt er aus, zur Auflösung der Drogenszene verfolge die Polizei zwei parallele Zielrichtungen. Zum einen handele es sich um eine starke, zum Teil verdeckt erfolgende Ermittlung und Ergreifung von Straftätern. Zum anderen zeige die Polizei sichtbare Präsenz, und zwar sowohl aus Gründen der Prävention als auch zur Intensivierung der Kontakte zu den dort ansässigen Bewohnern und Geschäftsinhabern. Der Einsatz von Kontaktbereichsbeamten habe sich als sehr wirkungsvoll erwiesen. Der Einsatz einer mobilen Wache würde keine Verbesserung bedeuten. Vielmehr sei der Abschreckungseffekt für potentielle Drogentäter gering. Diese würden auf Nebenstraßen ausweichen. Die Bewohner und Geschäftsinhaber müssten, um Kontakt zur Polizei aufzunehmen, an den jeweiligen Standort des Fahrzeugs kommen. Auch die Beamten würden zu Lasten eines flexiblen Einsatzes an den Fahrzeugstandort gebunden sein.

Die in den letzten Jahren ergriffenen polizeilichen Maßnahmen hätten die erhoffte Wirkung gezeigt. Der offene Drogenhandel in dem Stadtbereich habe weitgehend unterbunden werden können. Drogenabhängige prägten nicht mehr das Straßenbild. Auch die Zahl der bekannt gewordenen Straftaten sei rückläufig. Vor Ort würden diese Veränderungen positiv zur Kenntnis genommen.

Die verstärkte polizeiliche Präsenz zeige auch Auswirkungen in den Fällen, in denen Personen lediglich durch ihren alkoholisierten Zustand und dem damit verbundenen Verhalten unangenehm auffallen, ohne dabei schon gegen Rechtsvorschriften zu verstoßen.

**Eingabe Nr.:** L 15/247

**Gegenstand:** Einbürgerung und Verbeamtung

**Begründung:** Die Petentin begehrt ihre Einbürgerung und/oder ihre Übernahme in das Beamtenverhältnis ohne die deutsche Staatsangehörigkeit. Zur Begrün-

dung führt sie aus, sie lebe von ihrem Ehemann getrennt und wolle Sicherheit für den Fall einer Scheidung. Ein früheres Einbürgerungsverfahren sei gescheitert, weil in ihrem Heimatland keine Unterlagen über sie existierten.

Die Argumentation der Petentin erscheint nicht nachvollziehbar. Sie lebt seit vielen Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet und verfügt nach all dem mindestens über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und ein von ihrem Ehemann unabhängiges Aufenthaltsrecht. Beruflich ist sie seit Jahren als Angestellte im öffentlichen Dienst tätig. Deshalb ist weder erkennbar, dass ihr Aufenthalt im Bundesgebiet gefährdet sein könnte, noch dass ihr Arbeitsplatz unsicher ist.

Ungeachtet dessen steht es der Petentin frei, einen neuen Einbürgerungsantrag zu stellen. Aufgrund ihres langen Aufenthaltes im Bundesgebiet hat die Petentin grundsätzlich nach § 85 Ausländergesetz – AuslG – einen Anspruch auf Einbürgerung. Voraussetzung ist allerdings, dass sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt. In diesem Zusammenhang hat die zuständige Behörde ggf. zu prüfen, ob eine Entlassung aus der ausländischen Staatsbürgerschaft vorliegt, weil nach dem Vortrag der Petentin über sie keine Unterlagen mehr in ihrem Heimatland existieren. Sollte eine Entlassung oder eine Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit im Fall der Petentin nicht möglich sein, wird die zuständige Behörde zu prüfen haben, ob eine Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit nach § 87 AuslG in Betracht kommt. Dies zu entscheiden ist aber nicht Sache des Petitionsausschusses. Vielmehr muss sich die Petentin zunächst an die zuständige Behörde verweisen lassen.

Gleiches gilt auch für die von der Petentin begehrte Übernahme in das Beamtenverhältnis. Nach § 8 Abs 1 Bremisches Beamtengesetz dürfen grundsätzlich nur deutsche Staatsangehörige oder Angehörige von EU-Mitgliedstaaten in das Beamtenverhältnis berufen werden. Der Senat kann nach Abs. 3 Ausnahmen zulassen, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Anhaltspunkte dafür, dass die Petentin bereits einen entsprechenden Antrag gestellt hat, sind nicht ersichtlich.

**Eingabe Nr.:** L 15/249

**Gegenstand:** Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über die Höhe des an sie gezahlten monatlichen Ruhegeldes. Sie meint, diese werde ihrer Jahrzehnte währenden Tätigkeit im öffentlichen Dienst nicht gerecht. Gegenüber ihrer aktiven Beschäftigungszeit habe sie erhebliche finanzielle Einbußen. Bei Eintritt in den öffentlichen Dienst habe sie eine ausreichende und gute Altersversorgung erwartet.

Das Ruhegeld nach dem Bremischen Ruhelohngesetz stellt nur eine Zusatzversorgung dar. Ziel dieser Regelung ist, den Angestellten und Arbeitern/-innen des öffentlichen Dienstes eine den Beamten angenäherte Altersversorgung zu sichern. Im Laufe der Jahre wurden hier – wie auch bei allen anderen Versorgungssystemen – Leistungskürzungen vorgenommen. Ziel dieser Maßnahmen war vor allem, die Finanzierbarkeit angesichts der durch den Stellenabbau im öffentlichen Dienst verringerten Einnahmen und der durch die höhere Lebenserwartung gestiegenen Ausgaben zu sichern. Nach wie vor halten die Leistungen nach dem Bremischen Ruhelohngesetz einem Vergleich mit der VBL oder anderen Zusatzversicherungen stand.

Das zu erwartende Ruhegeld darf, zusammen mit der gesetzlichen Rente, eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten. Geschieht dies dennoch, ist das Ruhegeld entsprechend zu kürzen. So soll eine Überversorgung verhindert und die dauerhafte Finanzierbarkeit der Zusatzversorgung gesichert werden. Für die Höhe des monatlichen Ruhegeldes ist maßgeblich zu berücksichtigen, ob ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin teilzeit- oder vollzeitbeschäftigt war. Das Ruhegeld wird nämlich – ebenso wie die gesetzliche Rente – an einem fiktiven Nettoentgelt orientiert. Ruhegeldmindernd ist nach den gesetzlichen Vorschriften auch zu berücksichtigen, ob ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin das 63. Lebensjahr vollendet hat. Diese Regelung ergibt sich aus der Anlehnung an die Vorschriften der Beamtenversorgung. Beamte können nämlich ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit erst in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie die Altersgrenze von 63 Jahren überschritten haben.

Der Senator für Finanzen hat die Höhe des monatlichen Ruhegeldes im vorliegenden Fall nochmals überprüft. Er hat festgestellt, dass die Berechnung nach den derzeit geltenden Bestimmungen des Bremischen Ruhelohngesetzes korrekt erfolgt ist. Daran zu zweifeln besteht nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand kein Anlass. Insbesondere kann der Petentin nach den vorgenannten Regelungen der Höchstsatz des monatlichen Ruhegeldes nicht zustehen.

**Eingabe Nr.:** L 15/255

**Gegenstand:** Freistellung von der Unterhaltspflicht

**Begründung:** Die Petentin möchte für die Zukunft grundsätzlich von einer Unterhaltspflicht gegenüber ihren leiblichen Eltern freigestellt werden. Zur Begründung führt sie aus, sie sei in einer Pflegefamilie aufgewachsen und habe seit Jahren keinen Kontakt zu ihren leiblichen Eltern. Auch finanzielle Unterstützung habe sie von dieser Seite nie erhalten.

Die Petentin hat keinen Anspruch auf die begehrte Erklärung. Die Unterhaltspflicht zwischen Verwandten gerader Linie ist zivilrechtlicher Natur. Die Verwaltung ist nicht befugt, in dieses zwischen der Petentin und ihren Eltern bestehende Rechtsverhältnis einzugreifen und die Petentin von ihrer Unterhaltspflicht zu befreien. Ob ein Anspruch auf Unterhalt besteht oder ob die Eltern der Petentin diesen verwirkt haben, ist ggf. in einem zivilrechtlichen Verfahren zu klären. Zurzeit besteht dafür allerdings kein Rechtsschutzbedürfnis, weil bislang keine Unterhaltsforderung gegenüber der Petentin geltend gemacht wurde.

Erst wenn die leiblichen Eltern der Petentin bedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes werden sollten, hat sich der örtlich zuständige Sozialhilfeträger mit der Problematik zu befassen, weil bestehende Unterhaltsansprüche auf diesen übergehen. In einem Verwaltungsverfahren hat die Petentin dann die Möglichkeit, ihre Argumente vorzutragen. Gegebenenfalls muss eine zivilrechtliche Klärung herbeigeführt werden.

**Der Ausschuss bittet, die Eingabe zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten:**

**Eingabe Nr.:** L 15/262

**Gegenstand:** Verlängerung einer AB-Maßnahme

**Begründung:** Die Petentin begehrt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung. Diese fällt in den Aufgabenbereich der Bundesanstalt für Arbeit. Auf örtlicher Ebene nehmen die Arbeitsämter die Aufgaben wahr. Für insoweit vorgebrachte Beschwerden ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig.